## **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

## Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 11 (1864)

20 (17.5.1864)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-524468</u>

## Oldenburgisches

# Gemeinde Blatt.

Erfcheint mochentlich: Dienstage. Bierteljahr. Branumer .- Breis: 33/4 gf.

1864. Dienstag, 17. Mai. N. 20.

#### Bekanntmachungen.

1) Das bisher als Turnplat benutte Grundftud, zwifchen ber Beterftrage und ber Beorgeftrage belegen, wird am 1. Juni D. J. Mittage 12 Uhr im Locale Des Großh. Amtegerichte Ab= theilung I. hiefelbst nochmals zum Berfauf aufgefest werden und ber Bufchlag erfolgen, wenn annehmbar geboten wird.

Rachgebote werden nicht angenommen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagiftrate, 1864 Mai 11.

2) Bur Berftellung bes regulativmäßigen Flugbette des Baa= renfluffes und gur Berfchmalerung ber Staugraft follen

am 19. Mai d. J. Nachmittage 3 Uhr neben dem Sampe'ichen Gafthaufe am Staugraben öffentlich mindestfordernd ausverdungen werden :

I. an Erdarbeiten.

1. Die Berftellung bes regulativmäßigen Bette Des Saaren= fluffes in der Strecke von ber Stauthorsbrucke bis gur Beiligengeiftthorebrucke auf eine Tiefe von 4 refp. 6 Guß unter ordinare Fluth in 25 refp. 30 Fuß Bodenbreite,

2. Die Bertiefung eines an der Ballfeite in etwa 20 Fuß Breite liegen bleibenden Streifens der alten Graft bis auf

0 Fuß am Staupegel

wozu im Ganzen bie Gerausbaggerung von etwa 421/2

Butt Schlamm und Erbe erforderlich fein wirb.

II. Die Lieferung und Berarbeitung eines Bufchpadwerfs in etwa 900 Fuß Lange jum 3med ber Undeichung eines Streifens ber alten Stangraft an die im vormals von Egloffftein'ichen Barten neu angelegte Strafe "Staugraben."

Die naberen Bedingungen, namentlich auch in Betreff ber Dimenfionen bes Bufchpadwerks, liegen bis jum Ausbingungstermine in ber Registratur bes Rathhauses Morgens von 10 bis

1 Uhr für Annahmeluftige gur Ginficht aus.

Oldenburg aus bem Stadtmagistrate, 1864 Mai 10.

3) Das am 4. November 1862 errichtete Testament bes furglich verftorbenen Fraulein Sophie Erneftine Benriette Möller biefelbft ift beute eröffnet worden.

Oldenburg, 1864 Mai 6., Großh. Amtsgericht Abth. I.

4) Die Wittme bes weiland Schneibers Friedrich Chriftian Spundflasche geborne Meyer zum Burgerfelde ift zur Bormunderin ihrer minderjährigen Rinder bestellt. (Umtegericht Abth. I.)

5) Der Kaufmann Julius Repersbach zu Oldenburg und bessen Braut Julie Sepdemann zu Delmenhorst haben am 27. v. M. vor dem Großh. Amtsgerichte zu Delmenhorst erklärt, daß sie in ihrer Ehe in getrennten Gütern nach den Regeln des gemeinen Rechts leben wollen. (Amtsgericht Abth. I.)

6) Der Tifchler Johann Carl Friedrich Bollmann hiefelbst ift zum Bormunde bes minderjährigen Kindes der Agnes Friederike Louise Pollmann hieselbst bestellt. (Amtsgericht Abth. I.)

7) Der Agent Wilhelm Schmacker hieselbst und dessen Braut, Caroline Grube aus Dalsper, haben heute vor dem Amtsgerichte eine die Gütergemeinschaft für ihre Ehe dahin beschränkende Ersklärung abgegeben, daß das Bermögen der Braut Sondergut dersselben bleiben soll. (1864 Mai 6., Amtsgericht Abth. I.)

8) Die Kausseute H. Stalling und F. Ritter hieselbst find zu Euratoren des Bermögens, welches den Kindern des weiland Kausmanns Carl Grube und Frau, geborne Glauerdt, hieselbst in dem Testamente der weiland Wittwe des Schlachtermeisters Otto Griese hies. vermacht worden, bestellt. (Amtsgericht Abth. I.)

9) Der Weinhandler Becker hiefelbst ist zum Eurator Des Nachlasses des weiland Proprietairs Boerma hiefelbst provisorisch bestellt. (Amtsgericht Abth. I.)

10) Der Bleicher Rame hiefelbst ist zum Vormunde der minberjährigen Kinder der Wilhelmine Adolphine Sufanne Meyer hiefelbst bestellt. (Amtsgericht Abih. 1.)

### Gemeinderath.

Sipung vom 6. Mai 1864.

In den Jahren 1856/57 und 1857/58 mußte nachdem die Lungenseuche in hiesige Gemeinde eingeschleppt und in sehr kurzer Beit ziemlich weit ausgebreitet war, den desfälligen medicinalpolizeilichen Anordnungen zufolge bekanntlich eine nicht unbedeutende Anzahl Bieh geschlachtet werden und waren dadurch beträchtliche, damals zunächst von der Landescasse vorgeschossene Kosten erwachsen.

In Betreff dieser nach § 7 des Gesetses vom 20. August 1853, betr. die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medicinalpolizeilicher Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankbeiten, nur zur Hälfte von der Landescasse, zur andern Hälfte aber "von denjenigen Gemeinden, in welchen die Maßregeln angeordnet worden, oder welche bei Anordnung und Ausführung derselben zunächst betheiligt sind," zu tragenden Kosten, war auf dessällige Berichtsforderung Großt. Regierung vom Magistrat vorgeschlagen, zu diesen Kosten heranzuziehen:

A. zunächst diejenigen Gemeinden, in denen die Lungenseuche wirklich zum Ausbruch gefommen fei,

1. Die Stadtgemeinde Oldenburg,

2. Die Gemeinde Ofternburg,

3. die Gemeinde Neuenhuntorf;

B. diejenigen Gemeinden, in welchen wenigstens der Lungenfeuche verdächtiges Bieh geschlachtet worden,

- 1. die Landgemeinde Oldenburg,
- 2. Die Gemeinde Altenhuntorf,
- 3, Die Gemeinde Glefleth,

4. Die Gemeinde Barbenfleth; mit um dudignie

C. endlich noch Diesenigen Gemeinden, welche, wenn nicht durch schleuniges Schlachten des inficirten und verdächtigen Biehs die Krankheit rasch unterdrückt wäre, bei einer Berbreitung dersels ben zunächst gefährdet sein wurden, namentlich also die den inficirt gewesenen Gemeinden Ofternburg und Stadt Oldenburg besnachbarten

1. die Gemeinde Bardenburg,

2. die Gemeinde Solle,

3. Die Gemeinde Raftede,

4. die Gemeinde Wiefelstede und bei Bestimmung des Maßstabes, nach welchem die einzelnen der genannten Gemeinden beizutragen hätten, davon auszugehen, daß je größer der Biehstand einer Gemeinde, desto größer auch die Gesahr für dieselbe und desto größer das Interesse an einer raschen Unterdrückung der Krankheit gewesen sei. Es sei danach bei der Bertheilungsberechnung der Biehstand der einzelnen betheis ligten Gemeinden nach den letzten desfälligen statistischen Erhebungen zum Grunde zu legen, dabei aber dann auch das größere oder geringere Interesse der Gemeinde, je nachdem die Krankheit in derselben wirklich schon zum Ausbruch gekommen, oder sie nur bedroht habe, zu berücksichtigen.

Bon Großh. Regierung ift in Diefer Ungelegenheit nun furg-

der den Gemeinden zur Last fallende, aus der Landescasse vorgeschossen Antheil an jenen Unterdrückungskosten ist nunmehr auf den Betrag von im Ganzen 3417 of 19 gf. 1 sw. dessinitiv sestgestellt und von der Regierung beschlossen, zur Aufbringung desselben außer der Stadtgemeinde Oldenburg die Gemeinden Landgemeinde Oldenburg, Ofternburg, Holle, Wardenburg, Hatten, Wiefelstede, Rastede, Neuenbrok, Großenmeer, Bardensteh und Altenhuntors heranzuziehen und die Vertheisung der obigen Summe über die einzelnen betheiligten Gemeinden nach der Größe des Hornviehstandes, für dessen Ermittelung die im Jahre 1852 vorgenommene letzte Zählung maßgebend sein soll, eintreten zu lassen.

Auf Borschlag des Magistrats erklärte der Gemeinderath, sich bei dieser, als für die Stadtgemeinde gunstig anzusehenden Berfügung beruhigen zu wollen.

### Stadtrath.

Sigung vom 13. Mai 1864.

Es fehlten Kaufmann von Lengerke, Raufmann J. Harbers, Raufmann Repersbach.

In Folge des in der Stadtrathssitzung am 8. April b. 3. vom Bäcker Weffels auf Herabsetzung des Schulgeldes in den

städtischen Mittelschulen gestellten Antrags, in Betreff dessen nähere Erwägung und bemnächstige Berathung beschlossen war, hatte sich der Schulvorstand als die in dieser Sache zunächst competente Behörde eingehend mit dieser Frage beschäftigt und waren in Anerstennung, daß sich die im Jahre 1862 beschlossene Erhöhung des Schulgeldes in den städtischen Mittelschulen doch nicht als praktisch bewährt und statt zu sinanziell vortheilhaften Erfolgen zur Bersminderung der Schülerzahl geführt habe, solgende Anträge, die der Magistrat denn auch einstimmig adoptirt und zu den seinigen gemacht hatte, formulirt und der heutigen Versammlung vorgelegt:

1. es habe fortan eine Ermäßigung des Schulgeldes für das 2. und folgende die Mittel= und Bolksschulen besuchende Kind derselben Familie auf die Hälfte des Betrages in jedem vorkommenden Falle einzutreten, ohne daß dieserhalb ein vorgängiges Gesuch um Ermäßigung erforderlich sei;

2. in Anerkennung der Thatsache, daß seit der Erhöhung des Schulgeldes in den Mittelschulen um je 2 of jährlich die Schülerzahl sich erheblich verringert habe, sei das Schulgeld in der Stadtknabenschule von 10 of wieder auf 8 of herabzusehen, in der Stadtmädchenschule dagegen bei dem Sat von 8 of zu belassen und so eine Gleichstellung dieser beiden eine gleiche Anzahl von Classen befassenden Schulen herbeizusühren;

3. es sei jedoch nothwendig, daß, wenn die Herabsetzung des Schulgeldes in der Knabenschule einen Erfolg versprechen solle, zugleich eine Erhöhung des Schulgeldes in der Heiligengeistschule beschlossen werde und werde hier eine Ers

höhung von 2 of auf 4 of zweckmäßig fein.

Nach längerer Berathung und nachdem aus der Versammlung noch verschiedene andere Anträge, namentlich dahin gehend, das Schulgeld in der Stadtmädchenschule auch wieder auf den früheren Sat von 6 perabzuseten und das Schulgeld in der Heiligensgeistschule nur auf 3 perhöhen, gestellt waren, wurden die 3 vorstehenden, zusammen zur ersten Abstimmung gebrachten Anträge, nachdem sich zum ersten Male Stimmengleichheit ergeben, die Bersammlung aber beschlossen hatte, gleich in heutiger Sitzung zur zweiten Abstimmung zu schreiten, mit großer Majorität mit der genaueren Erläuterung ad 1 angenommen, daß es bei Ermäßigung des Schulgeldes für das zweite und fernere Kind einer Familie keinen Unterschied machen solle, ob die Kinder dieselbe oder verschiedene Schulen — das eine vielleicht die Volkssschule, die andern die Mittelschule — besuchten.

2) Bu § 27 des Ausgabevoranschlags der Gemeindecasse pro 1863/64 (verschiedene Ausgaben der Polizeiverwaltung) wurs den wie vom Magistrat beantragt 45 49 nachbewilligt.

Berantwortlicher Redacteur: E. Scholh. Deuc und Berlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.